

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Garbsen vom 03.11.2004
in der Fassung vom 18.06.2021**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 27.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Garbsen erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2¹⁾²⁾

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Gebühr sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - a. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - b. wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt hat
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer zu der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Im Besonderen gilt, dass die Grabnutzungsgebühr bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte, bei einem Reihengrab und bei einer anonymen Grabstätte mit der Beisetzung entsteht.
- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.

¹⁾ geändert durch Satzung vom 02.12.2008, in Kraft seit dem 01.01.2009

²⁾ geändert durch Satzung vom 18.06.2021, in Kraft seit dem 01.07.2021

- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Wenn ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Garben vom 01.01.2009 außer Kraft.

Veröffentlicht:

Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 45 vom 18.11.2004

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) Nr. 278 vom 26.11.2004

1. Änderung:

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 18.12.2008

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) Nr. 306 vom 31.12.2008

2. Änderung:

Veröffentlicht im Internet am 26.06.2021 auf www.garbsen.de

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) vom 25.06.2021 und Umschau vom 26.06.2021

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Garbsen

Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

1) Nutzungsrechte an Grabstätten für die Dauer von 30 Jahren

1.1	Urnenreihengrab	499,00€
1.2	Erdreihengrab	551,00€
1.3	Urnenreihengrab anonym	577,00€
1.3	Erdreihengrab anonym	791,00€
1.4	Urnenrasenreihengrab	667,00€
1.5	Erdrasenreihengrab	791,00€
1.6.1	Erdwahlgrab einstellig	653,00€
1.6.2	Erdwahlgrab einstellig, Verlängerung je Jahr	21,50€
1.7.1	Erdwahlgrab mehrstellig, je Stelle	687,00€
1.7.2	Erdwahlgrab mehrstellig, Verlängerung je Jahr/Stelle	22,50€
1.8.1	Erdwahlgrab in Gartenanlage, je Stelle	2.046,00€
1.8.2	Erdwahlgrab in Gartenanlage, Verlängerung je Jahr/Stelle	68,00€
1.9.1	Tiefenerdwahlgrab in Gartenanlage, je Stelle	2.182,00€
1.9.2	Tiefenerdwahlgrab in Gartenanlage, Verlängerung je Jahr/Stelle	72,50€
1.10.1	Tiefenerdwahlgrab einstellig	789,00€
1.10.2	Tiefenerdwahlgrab einstellig, Verlängerung je Jahr/Stelle	26,00€
1.11.1	Tiefenerdwahlgrab mehrstellig, je Stelle	850,00€
1.11.2	Tiefenerdwahlgrab mehrstellig, Verlängerung je Jahr/Stelle	28,00€
1.12.1	Urnenwahlgrab, vierstellig	564,00€
1.12.2	Urnenwahlgrab, vierstellig, Verlängerung je Jahr	18,50€
1.13.1	Urnengrab in Gartenanlage, je Stelle	763,00€
1.13.2	Urnengrab in Gartenanlage, Verlängerung je Jahr	25,00€
1.14.1	Baumurnengrab	601,00€
1.14.2	Baumurnengrab, Verlängerung je Jahr	20,00€
1.15.1	Kindergrabstätte, Nutzungsdauer 20 Jahre	339,00€
1.15.2	Kindergrabstätte, Verlängerung je Jahr	16,50€

2) Grabherstellung und Beisetzung

Ausheben und Schließen einer Grabstätte in Normalgröße, Beseitigung von Erdaushub, Ebenen der Grabstätte und Entsorgung des Grabschmucks nach der Beisetzung)

2.1	Urnenbeisetzung im Reihengrab	243,00€
2.2	Urnenbeisetzung im Wahlgrab	243,00€
2.3	Urnenbeisetzung anonym	243,00€
2.4	Urnenbeisetzung mit Transport innerhalb des Friedhofes	243,00€
2.5	Sargbeisetzung im Reihengrab, einfache Tiefe	778,00€
2.6	Sargbeisetzung im Wahlgrab, einfache Tiefe	778,00€
2.7	Sargbeisetzung anonym	778,00€
2.8	Sargbeisetzung im Reihengrab, in Tiefe	911,00€
2.9	Sargbeisetzung im Wahlgrab, in Tiefe	911,00€
2.10	Sargbeisetzung im Kindergrab	510,00€
2.11	Beisetzung einer Frühgeburt oder Totgeburt	243,00€

0) Nebenleistungen

3.1	Nutzung der Kapelle, einschließlich Orgelnutzung und Grundausstattung	220,00€
3.2	Nutzung des Abschiednahmeraumes	30,00€
3.3	Nutzung der Kühlzelle für 10 Tage	125,00€
3.4	Nutzung der Kühlzelle für jeden weiteren Tag	17,50€
3.	Versand von Urnen, einschließlich Verpackung, Versicherung und Transportkosten	60,00€

1) Sonstige Leistungen

4.1	Öffnen von Erdgräbern bis auf Sargdeckeltiefe bei Ausbettung eines Sarges, wiederverfüllen der Grabstätte	660,00€
4.2	Ausbettung einer Urne einschließlich wiederverfüllen der Grabstätte	205,00€
4.3	Ausbettung von Urnen und Wiederbeisetzung im Zuge einer Sargbeisetzung	410,00€

II Verwaltungsgebühren**1) Grabmale (inklusive der jährlichen Standsicherheitsüberprüfung für stehende Grabmale)**

1.1	Bearbeitung einer Grabmalanzeige für ein liegendes Grabmal	50,00€
1.2	Bearbeitung einer Grabmalanzeige für ein stehendes Grabmal	120,00€

2) Sonstige Verwaltungsgebühren

2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung von Sarg oder Urne	120,00€
2.2	Übertragung des Nutzungsrechtes ohne Anlass einer Beisetzung	40,00€
2.3	Bearbeitung eines Antrages auf Vorsorgekauf	25,00€
2.4	Bearbeitung eines Antrages auf Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	25,00€
2.5	Bearbeitung eines Antrages auf Anbringung von Gedenkplaketten. Zusätzlich werden die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung der jeweiligen Plakette, sowie deren Anbringung erhoben.	15,00€